

Erste Hilfe im Betrieb - Arbeits- und Gesundheitsschutz geht uns alle an!

Statistisch gesehen passiert etwa alle vier Sekunden in Deutschland ein Unfall – egal ob am Arbeitsplatz, im Straßenverkehr oder im Haushalt. Unfälle am Arbeitsplatz erfolgen stets plötzlich und erfordern sofortige Handlungsbereitschaft der Ersthelfer. Ein Unfall am Arbeitsplatz hat sich schnell ereignet! Eine kleine Unachtsamkeit – schon ist es passiert! Ein Schnitt in den Finger – die Wunde blutet – was ist zu tun?

1. Betriebliche Ersthelfer

Die Berufsgenossenschaft BGW weist auf die besondere Bedeutung der betrieblichen Ersthelfer hin: „Um sicherzustellen, dass bei einem Unfall Erste Hilfe geleistet werden kann, ist der Arbeitgeber verpflichtet, betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer ausbilden zu lassen. In jedem Unternehmen ab 2 bis 20 anwesenden Versicherten muss stets mindestens ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin vor Ort sein. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten müssen in Verwaltungs- und Handelsbetrieben fünf Prozent und in sonstigen Betrieben zehn Prozent Ersthelferinnen und Ersthelfer zur Verfügung stehen, in Kindertageseinrichtungen 1 Ersthelfer je Kindergruppe.).¹ Bei Schichtdienst empfiehlt die BGW 20 Prozent der Beschäftigten.²

Zur Schulung von betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfern werden in der Regel von der BGW zwei Kursarten bezahlt: die Grundausbildung und die alle zwei Jahre nötige Fortbildung, das Erste-Hilfe-Training.³

¹Berufsgenossenschaft DGUV, Fachbereich Erste Hilfe:

<https://dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/betrieblicher-ersthelfer/index.jsp>

² Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege:

https://bgw-online.de/SharedDocs/FAQs/DE/Leistungen_und_Beitrag/Praevention/Erste-Hilfe/Erste-Hilfe2_Zahl.html

³ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege:

<https://bgw-online.de/DE/Medien-Service/Kundenmagazin/2017-4/Erste-Hilfe.html>

2. Verbandbuch

Jede Verletzung und jede Erste-Hilfe-Leistung im Betrieb müssen schriftlich festgehalten werden, z.B. in einem Verbandbuch. Die Angaben dienen als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Denn das ist Voraussetzung dafür, dass ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann. Das kann sehr wichtig werden, etwa wenn Spätfolgen eintreten – z.B. bei Entzündungen auch nach kleineren Schnitt- oder Stichverletzungen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.⁴

3. Initiativmöglichkeiten der MAV

Zur allgemeinen Aufgabe der MAV gehört es, sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen, § 26 Abs. 3 Nr. 7 MAVO. Ebenso sieht die Mitarbeitervertretungsordnung nach § 37 Abs. 1 Nr. 10 ein Antragsrecht vor: „Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen“!

4. Umsetzung in der Einrichtung

Stehen bei Ihnen in der Einrichtung ausreichend Ersthelfer zur Verfügung?

Finden die regelmäßigen Auffrischungen statt?

Steht in der Einrichtung ausreichend Erste-Hilfe-Material zur Verfügung?

„Art und Menge sowie Aufbewahrungsorte des Erste-Hilfe-Materials richten sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung z.B. nach der Betriebsgröße sowie den vorhandenen betrieblichen Gefahren. Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z.B. der kleine Verbandkasten nach DIN 13157 sowie der große Verbandkasten nach DIN 13169.“⁵

Ausreichend Ersthelfer und regelmäßige Auffrischkurse gewährleisten im Ernstfall eine entsprechende Versorgung der Verletzten und vermitteln Sicherheit bei der Arbeit!

Nehmen Sie als MAV Ihre Aufgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz wahr!

⁴ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege, Medien-Center:
http://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/BGW09-17-000_Verbandbuch.html

⁵ Berufsgenossenschaft DGUV, Fachbereich Erste Hilfe:
<http://www.dguv.de/fb-ersthilfe/Themenfelder/Erste-Hilfe-Material/index.jsp>